jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/12 87/05/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1987

Index

L82000 Bauordnung
L82002 Bauordnung Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
BauO Krnt 1969 §29 Abs3 idF 1979/079;
BauRallg;
VVG §1;

Rechtssatz

Eine Anordnung betreffend die "Einstellung der geänderten Verwendung des Gebäudes" (es handelt sich hier um die Verwendung eines Wohnhauses für Zwecke der Prostitution) sowie damit im Zusammenhang betreffend, die Beseitigung der mit dem geänderten Verwendungszweck unmittelbar im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ist ausreichend konkretisiert, weil - auch für den Verpflichteten -

kein Zweifel besteht, dass er auf Grund der getroffenen Verfügung dafür Sorge zu tragen hat, dass die mit der baubehördlich genehmigten Verwendung als Wohngebäude nicht übereinstimmende Verwendung des Gebäudes unterlassen wird.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2 Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050044.X02

Im RIS seit

03.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at